OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400660/2/FP

Datum:
Linz, 27. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dr. A R, B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Oktober 2022, GZ: AS/PB-2227151, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.2. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2022, GZ: AS/PB-2227151, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen der Übertretung der §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, ABl. 1989/11 idF ABl. 2020/20 eine Geldstrafe in der Höhe von 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) vorgeschrieben und der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens mit 10 Euro bemessen.

Dem Beschwerdeführer wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben am 10.03.2022 von 16:54 bis 17:12 Uhr in Linz, Untere Donaulände gegenüber Haus Nr. 36 das mehrspurige Kraftfahrzeug, HYUNDAI, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 28. Oktober 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die am 21. November 2022 zur Post gegebene und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Keine der Parteien hat eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Da keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und der Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend macht, wird von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte am 10.03.2022 von 16:54 bis 17:12 Uhr das mehrspurige Elektro-Kraftfahrzeug, HYUNDAI, mit dem Kennzeichen x in Linz, Untere Donaulände gegenüber Haus Nr. 36 abgestellt.

Der Abstellort liegt innerhalb der vom Gemeinderat der Stadt Linz verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone.

Für die benutzten Stellfläche besteht ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme „E-Fahrzeuge zum Laden“.

Der Beschwerdeführer lud zur Tatzeit sein E-Auto auf.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt und wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde zugestanden. Allerdings steht der Bf auf dem rechtlichen Standpunkt, dass von ihm keine Parkgebühr entrichtet werden musste.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

Gemäß § 1 Abs 2 Parkgebührengesetz gelten als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 2 Abs 1 Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs 1 lit. a Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Die Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen

von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz 1989/11 i.d.F. 1994/6, 1994/15, 1997/13, 1997/16, 1998/15,1999/13, 2000/6, 2000/10, 2001/14, 2001/19, 2005/4, 2005/24, 2007/22, 2008/19, 2009/19, 2012/24, 2015/24, 2017/11, 2017/18, 2018/13, 2018/17, 2019/4, 2019/13, 2019/14, 2020/5 und 2020/20 lautet auszugsweise wie folgt:

„§1
Gebührenpflicht
(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs.1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960
[...]

§ 3
Abgabenschuldner und Auskunftspflicht
(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[...]
§ 4
Abgabenbefreiung
Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
d) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
f) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten, ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
g) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer (sozialen, pflegenden oder medizinischen) Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss; (Novelle Amtsblatt 2005/24)
i) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft, oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
j) entfällt. (Novelle Amtsblatt 2019/14)

§ 5
Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit
(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.
Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System.
Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung

erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19) (4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Der Bf vertritt in seine Beschwerde im Ergebnis den Standpunkt, dass auf Flächen, auf denen das Halten und Parken für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge mit Elektroantrieb, die gerade geladen werden, verboten ist, gleichzeitig keine Parkgebühr für die im Ladevorgang begriffenen Elektrofahrzeuge gelten kann. Er meint auch, dass keine objektive Sorgfaltswidrigkeit bzw. kein Verschulden vorliegt.

Gegenständlich ist die Rechtsfrage zu klären, ob für das Abstellen eines mehrspurigen Kfz auf einer Parkfläche innerhalb der flachendeckend verordneten Kurzparkzone, auf der das Halten und Parken mit Ausnahme von E-Fahrzeuge zum Laden verboten ist, eine Parkgebühr für den Zeitraum des Ladens zu entrichten ist.

Der Bf kritisiert in diesem Zusammenhang auch folgende Rechtsprechung des VwGH (VwGH 17. Dezember 2020, Ro 2020/16/0009), auf welche die belangte Behörde ihre Argumentation stützt:

„Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten

straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der ‚Kurzparkzone' in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird."

IV.1.2. Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es im Hinblick auf die Frage des Bestehens einer abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr einzig darauf an, ob der fragliche Abstellort von einem als Kurzparkzone bezeichneten Gebiet umfasst ist und ist auf konkrete straßenverkehrsrechtliche Rechtsfolgen auf bestimmte Stellen dieses Gebietes nicht abzustellen.
Nach der Rechtsprechung des VwGH sind insofern die Fragen der Pflicht zur Entrichtung der Abgabe (nach der Parkgebührenverordnung) gänzlich getrennt etwa von der Verpflichtung zu betrachten, dass KFZ (nach der StVO) nach Ablauf der erlaubten Höchstparkdauer aus der Kurzparkzone zu entfernen sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seiner ursprünglichen Judikatur im Ergebnis vertreten, dass eine solche Trennung der beiden Rechtsbereiche nicht in Betracht kommt, weil die Parkgebührenverordnung auf Kurzparkzonen nach der StVO Bezug nimmt und eine Parkgebühr nur für Kurzparkzonen ausschreibt und Kurzparkzonen als straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (nach der StVO) nicht gleichzeitig auf Flächen, auf denen andere das Abstellen von KFZ regelnde straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gelten, weiter gelten können, somit also etwa auf einem Stellplatz gleichzeitig eine Kurzparkzone und ein Halteverbot verordnet sein können. Diese Judikatur, wurde vom VwGH in besagter und weiteren Entscheidungen jedoch revidiert.

Sobald ein mehrspuriges Kraftfahrzeug also auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt wird, die vom Gebiet einer flächendeckenden oder einer sonstigen gebührenpflichtigen Kurzparkzone umfasst ist, besteht – dies ergibt sich aus der genannten Entscheidung des VwGH – die Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr, unabhängig von anderen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, also, ob dort nach der Straßenverkehrsordnung ein Abstellen erlaubt oder verboten ist, es sei denn das fragliche Abstellen ist von einem der in § 4 Parkgebührenverordnung erfassten Fälle der Abgabenbefreiung erfasst, was jedoch ggst. nicht der Fall ist. (Dass es sich beim Aufladen eines Elektrofahrzeuges nicht – wie vom Bf humorvoll angedeutet – um eine Ladetätigkeit iSd StVO handelt, die § 4 lit e) Parkgebührenverordnung meint, liegt auf der Hand.)

Unabhängig davon, dass bestimmte Stellflächen also für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs reserviert sind, befinden sich diese dennoch innerhalb der

flächendeckenden Gebührenzone und ist für den Parkvorgang, der auch zum Aufladen genutzt wird, der Judikatur des VwGH folgend die Parkgebühr zu entrichten, weil die Verkehrsbeschränkung keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht hat.

Im gegebenen Zusammenhang ist aber zu beachten, dass die obige Judikatur des VwGH nur am Rande oder gar nicht von Relevanz ist, zumal die ggst. Fläche – im Hinblick auf Elektrofahrzeuge – jedenfalls als (gebührenpflichtige) Kurzparkzone anzusprechen ist, weil eine Kurzparkzone flächendecken verordnet ist und die verfahrensgegenständliche Verkehrsfläche in Bezug auf Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs einem Halte- und Parkverbot nicht unterliegt.
Gebührenfreies Abstellen von Elektrofahrzeugen, auch während des Ladevorgangs kennt die Linzer Parkgebührenverordnung jedoch nicht.

IV.1.3. Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Vorsehen einer Gebührenpflicht.
Dem der Beschwerde entnehmbaren Argument, die erlaubte Parkdauer reiche nicht aus, um ein Elektrofahrzeug aufzuladen, kommt nach dem oben Gesagten im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung zu, weil in vorliegendem Verfahren nur die abgabenrechtliche Komponente von Relevanz ist. Der Bf wurde von der belangten Behörde bestraft, weil er keine Parkgebühr entrichtet hat, nicht weil er die erlaubte Höchstparkdauer in einer Kurzparkzone überschritten hat.
Wie bereits dargelegt steht der Verwaltungsgerichtshof, an dessen Rechtsmeinung das Verwaltungsgericht gebunden ist, auf dem Standpunkt, dass die Gebührenpflicht auch auf Flächen zum Tragen kommt, die denkunmöglich eine Kurzparkzone sein können, weil etwa das Halten und Parken grundsätzlich verboten ist.

Grundsätzlich erscheint gerade in Bezug auf Elektrofahrzeuge eine zeitliche Reglementierung des mit öffentlich zugänglichen Ladesäulen ausgestatteten Parkraumes besonders sinnvoll. Aufgrund der beschränkten Anzahl solcher Flächen ist erwünscht, dass öffentlich zugängliche Ladesäulen von möglichst vielen Besitzern von Elektrofahrzeugen benutzt werden können und kann dem Problem des längerfristigen Blockierens einer öffentlich zugänglichen Ladestation mit einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone besonders effektiv begegnet werden.
Das vom Bf vorgetragene Argument, sein KFZ könne in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollständig aufgeladen werden und koste der Ladevorgang mehr als woanders ist im gegebenen Zusammenhang allerdings nicht von Bedeutung, weil keine Verpflichtung der öffentlichen Hand besteht, jedermann Ladestationen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, die die Möglichkeit bieten, leer gefahrene Elektrofahrzeuge wieder vollständig aufzuladen und der zwischen dem Bf und einem Privatunternehmen, welches eine öffentlich zugängliche

Ladesäule betreibt, getroffene Stromliefervereinbarung in keinem Zusammenhang mit der städtischen Parkraumbewirtschaftung steht.
Im Ergebnis bestand somit für den Bf die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr und hat er, indem er diese nicht entrichtet hat, die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Aus dem Vorbringen des Bf lässt sich im Ergebnis ableiten, es sei nicht ausreichend klar erkennbar, dass für solche Stellflächen die Gebührenpflicht besteht.

„Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die irrige Auslegung der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat - wie auch deren Unkenntnis - nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Auslegung (bzw. Kenntnis) der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Die irrige Gesetzesauslegung, wie auch die Unkenntnis des Gesetzes, müssen somit unverschuldet sein. Bei der Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht bedarf es im Zweifelsfall einer Objektivierung geeigneter Erkundigungen. Die entsprechenden Erkundigungen können nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten Person eingeholt werden. Hat die Partei eine falsche Auskunft erhalten, so liegt ein schuldausschließender Irrtum dann nicht vor, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft hätte haben müssen bzw. die Auskunft die Annahme der Gesetzeskonformität für den konkreten Sachverhalt nicht begründen konnte (vgl. VwGH 19.12.2017, Ro 2015/17/0031).“ (VwGH 15. September 2022, Ra 2022/02/0141)

Es ergibt sich, dass dem Bf nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mangelndes Verschulden nur dann zugestanden werden könnte, wenn er sich zuvor an geeigneter Stelle erkundigt hätte, die ihm dort erteilte Auskunft unrichtig ergeben hätte, dass er keine Parkgebühr zu entrichten hatte und der Bf dennoch auf die Auskunft vertrauen durfte.
Ein derartiges Vorbringen hat der Bf aber nicht erstattet.

In vorliegendem Fall kommt hinzu, dass der ggst. Stellplatz mit einer blauen Linie gekennzeichnet ist, die den Bf darauf aufmerksam machte, dass es sich um eine Kurzparkzone handelt.

Die Tat ist daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mit dem Abstellen des Fahrzeuges ohne Entrichtung der vorgesehenen Parkgebühr, hat der Bf dem weiter oben dargestellten Zweck, den Parkraum – auch in Bezug auf Elektrofahrzeuge – dahin zu reglementieren, dass möglichst viele Nutzer von Elektroautos während ihres Parkvorgangs ihren Akku laden können. Wie bereits dargelegt kommt es dabei nicht darauf an, wieviel Strom in das Fahrzeug geladen werden kann. Steht der Nutzer auf dem Standpunkt, dass die bestehende

Ladesäule nicht ausreichend leistungsfähig ist, steht es ihm frei, sein KFZ woanders aufzuladen.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.
Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 3.000 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus.

Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten, das gänzlich fehlende Entrichten der Parkgebühr, gesetzt hat.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und konnte diesbezüglich kein Ermessensmangel festgestellt werden.

Angesichts der gänzlich fehlenden Einsicht, erscheint die von der Behörde verhängte – ohnehin milde – Strafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf vor weiteren gleichartigen Taten abzuhalten.

IV.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, woraus ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro resultiert.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl